

Vertragsbedingungen Spielgruppe

1. Anmeldung

- 1.1 Die Eltern melden ihr Kind gemäss Anmeldeformular für ein gesamtes Spielgruppenjahr an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Mit der Bestätigung vonseiten MOTG über den Spielgruppenplatz werden die Eltern gleichzeitig Mitglied im Verein Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau. Nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages von **CHF 30.-** gilt das Kind als verbindlich angemeldet. Der Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet, sollte der Spielgruppenplatz nicht in Anspruch genommen oder die Spielgruppe vorzeitig verlassen werden. Die Mitgliedschaft bleibt nach Ablauf den Spielgruppenjahres bestehen, sollte sie nicht separat gekündigt werden (siehe Kündigungsformular Webseite).

2.0 Ort/Zeiten/Semester

- 2.1 Ort und Uhrzeiten der Spielgruppe siehe Anmeldeformular
- 2.2 Erstes Semester: zweite Woche nach den Schulferien bis zum Beginn der Sportferien
Zweites Semester: Ende Sportferien bis zu den Sommerferien
- 2.3 Die Spielgruppe bleibt während 14 Wochen Ferien und an Feiertagen geschlossen.

3. Probezeit

- 3.1 Die ersten drei Wochen ab Semesterbeginn (eine Woche nach Beginn des Schuljahres) als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während dieser Zeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich an Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau erfolgen.
- 3.2 Verlässt das Kind innerhalb der dreiwöchigen Probezeit die Spielgruppe, so werden die einzelnen Besuche anteilmässig in Rechnung gestellt.

4. Kosten

- 4.1 Der Spielgruppenbeitrag wird pro Semester berechnet.
- 4.2 Der Semesterbeitrag für das erste Semester wird nach der dreiwöchigen Probezeit fällig (für Kinder im 2. Jahr bereits bei Beginn des Schuljahres). Der Semesterbeitrag für das zweite Semester wird vor den Sportferien fällig. Es werden jeweils Rechnungen verschickt.
- 4.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von **CHF 30.-** erhoben werden. Im Übrigen ist auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.

5. Regelung bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

- 5.1 Es werden grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.
- 5.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, können die Eltern ein schriftliches Gesuch stellen, um eine individuelle Lösung zu finden. Der Verein entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen.

6. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

- 6.1 Fällt die Spielgruppe aus betriebsbedingten Gründen aus, so sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet. Eine entsprechende Abrechnung erfolgt am Ende des Semesters. Bietet die Spielgruppe jedoch einen Ersatztermin für die ausgefallene Gruppe an, so erfolgt keine Verrechnung bzw. Rückerstattung.

7. Übergabe des Kindes

- 7.1 Das Kind wird pünktlich der Spielgruppenleitung übergeben. Die Eltern orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.
- 7.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss den im Anmeldeformular angegebenen Personen. Das Kind wird nur dann einer anderen Person übergeben, wenn die Spielgruppenleitung vorgängig (unter Angabe von Personalien) informiert wurde und sich die Person ausweisen kann. Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.
- 7.3 Wird das Kind verspätet abgeholt, kann bei Semesterende pro Versäumnis eine Gebühr von **CHF 30.-** erhoben werden.

8. Krankes Kind

- 8.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
- 8.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich die Eltern, wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Personen holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.
- 8.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung zu geben.

9. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

- 9.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste- Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten gemäss Anmeldeformular.
- 9.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich Wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

10. Versicherungen des Kindes

- 10.1 Die Eltern versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall sowie für die Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

11. Haftung

- 11.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Dinge. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.
- 11.2 Die Spielgruppe ist über die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins Mittel- und Oberthurgau versichert.

12. Vertragsdauer/Kündigung

- 12.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung am Ende des Spielgruppenjahre gemäss Ziff. 1 Anmeldeformular. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des ersten Semesters schriftlich kündigen. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit (Ziff. 4) bleibt vorbehalten.
- 12.2 Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau hat das Recht, den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos zu beenden:
 - Wiederholtes Missachten der vertraglichen Regeln bzw. der Hausordnung der Spielgruppe
 - Ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und dessen Handhabung im Rahmen einer Spielgruppe nicht leistbar ist.
- 12.3 Bei Kündigung aus o.g. Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag anteilmässig.

13. Kommunikation

- 13.1 Der Kontakt mit der Verwaltung MOTG erfolgt über Festnetz der Geschäftsstelle sowie per E-Mail.
- 13.2 Der Kontakt mit den Spielgruppenleiterinnen erfolgt per Handy bzw. die Messenger SIGNAL oder THREEMA. Aus Datenschutzgründen steht der Messenger WhatsApp nicht zur Verfügung.

14. Schweigepflicht

- 14.1 Das Personal der Spielgruppe sowie die Verwaltung MOTG sind verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz des Vereins Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau zuständig.